



**Einkaufsbedingungen für
nicht produktionsgebundene Lieferungen
und Leistungen sowie Investitionen**

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1. Maßgebende Bedingungen	2
2. Änderungen	2
3. Preise / Zahlung	2
4. Liefertermine und -fristen / Liefermengen	3
5. Lieferverzug	3
6. Verpackung / Versand / Ursprungsnachweis	3
7. Werkzeuge	4
8. Mängelanzeige	5
9. Qualität	5
10. Sicherheit und Umwelt (Mindestanforderungen)	5
11. Garantie	5
12. Schadenersatz / Haftung	6
13. Geheimhaltung	6
14. Schutzrechte	7
15. Höhere Gewalt	7
16. Ersatzteilversorgung	7
17. Rücktritt / Stornierung	8
18. Allgemeine Bestimmungen	8

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer (nachstehend „AN“ genannt) und der Peter Müller GmbH & Co KG (nachstehend „AG“ genannt) richten sich nach den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese haben - sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden - für sämtliche Bestellungen des AG an den AN oder sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN Gültigkeit.
Angebotslegung und Beratungsleistungen des AN sind für den AG unverbindlich und unentgeltlich. Der AN ist verpflichtet, sich über alle Details, die die Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen (nachstehend „Vertragsgegenstand“ genannt) oder den Anfragegegenstand beeinflussen, eigenverantwortlich zu informieren.
- 1.2 Änderungen der in der Bestellung des AG angegebenen Preise, Bedingungen oder von Liefer- und/oder Leistungsinhalten (Stückzahlen, Termine, Spezifikationen u. a.) bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung mit dem AG. Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Auftragsbestätigungen des AN verpflichten den AG auch dann nicht, wenn der AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Der AN verpflichtet sich, die ihm gemäß "Qualitäts-/Umweltmanagement-Forderungen des AG an den AN" bekannten Grundvoraussetzungen in der jeweils letztgültigen Fassung über alle Phasen der Geschäftsbeziehung mit dem AG zu erfüllen.

2. Änderungen

- 2.1 Der AG kann jederzeit Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion, Verfahren, Ausführung, Spezifikation und/oder Terminen verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.2 Der AN verpflichtet sich, falls der AG dies verlangt, zum geforderten Termin diese Änderungen durchzuführen.
- 2.3 Vom AN darf keine Änderung an den Eigenschaften oder in der Fertigung des Vertragsgegenstandes vorgenommen werden, außer als Folge des schriftlichen Einverständnisses oder der schriftlichen Aufforderung durch den AG. Dies gilt auch für Vertragsgegenstände, die in Eigenverantwortung des AN entwickelt wurden und/oder auf welche der AN Schutzrechte besitzt.
- 2.4 Wenn der AN während der Ausführung des Vertragsgegenstandes technische Neuerungen, Vervollkommnungen und/oder Verbesserungen erfährt oder erkennt, wird der AN den AG hiervon unverzüglich benachrichtigen und dem AG unentgeltlich sämtliche technischen Dokumentationen übergeben, damit der AG seine Entscheidung über die Umsetzung oder Nichtumsetzung dieser Neuerungen, Vervollkommnungen und/oder Verbesserungen bestmöglich treffen kann.

3. Preise / Zahlung

- 3.1 Die Preise sind Fixpreise und beinhalten die Lieferung DDP an die jeweilige Lieferanschrift / Abladestelle des AG (gemäß Incoterms 2020) sowie die Montage, Inbetriebnahme und Probetrieb bis zur Abnahme und verstehen sich ohne gesetzl. Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto, wobei der zeitgerechte Erhalt prüffähiger Rechnungen vorausgesetzt wird. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3 Für die Bezahlung von Werkzeugen gilt Punkt 7.
- 3.4 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom AN schriftlich bekannt gegebene Konto oder durch Scheck. Allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs trägt der AN.
- 3.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist der AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.6 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.



- 3.7 Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung (ein Original und eine Kopie) an den AG zu senden und sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen (Rechnungsmerkmale lt. USTG) vollständig auszustellen. Ergänzend sind die Bestellnummer, die Lieferscheinnummer, die Lieferadresse sowie sonstige vom AG geforderten Zusatzdaten (z.B. Kontierungsdaten) anzuführen. Für den ordnungsgemäßen Ausweis der Mehrwertsteuer haftet der AN.
- 3.8 Es gilt als vereinbart, dass alle Zahlungen nur mit Vorbehalt erfolgen. Der AG ist zur Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des AG oder mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen berechtigt.
- 3.9 Sollten die vereinbarten technischen Dokumentationen und/oder Prüf- bzw. Abnahmezertifikate zum vereinbarten Termin nicht vorliegen, gilt die Lieferung bzw. Leistung als nicht erfüllt, und die Bezahlung erfolgt erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

4. Liefertermine und -fristen / Liefermengen

- 4.1 Vereinbarte Termine, Fristen und Mengen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Zeitpunkt des Einlangens des Vertragsgegenstandes beim AG.
- 4.2 Der AG ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin eingelangt sind oder die vereinbarten Mengen überschreiten, auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden oder diesem die Kosten der Lagerhaltung zu verrechnen.
- 4.3 Der AN verpflichtet sich, eine entsprechende Ausfallstrategie für seine Produktionsstätten und Anlagen zu unterhalten, um die termingemäße Belieferung des AG jederzeit sicherzustellen.
- 4.4 Der AN lagert den Vertragsgegenstand auf Wunsch des AG, ohne dass dem AG wie immer geartete Kosten und Risiken entstehen, ein.

5. Lieferverzug

- 5.1 Der vereinbarte Liefertermin - Eintreffen des Vertragsgegenstandes an jeweiliger Lieferanschrift/Abladestelle - ist pünktlich einzuhalten; anderenfalls ist der AG ohne Nachweis eines Schadens berechtigt, für jede angefangene Woche einer Überschreitung des Liefertermins eine Verzugsstrafe von 2 % des Wertes der Gesamtbestellung an den AN zu verrechnen. Darüber hinaus kann der AG entweder Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und vom Vertrag zurücktreten.
- 5.2 Der AN ist dem AG zum Ersatz des die Verzugsstrafe übersteigenden Verzugschadens verpflichtet. Dies beinhaltet auch Deckungskäufe sowie Schäden aus Produktionsunterbrechung oder -ausfall.
- 5.3 Bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, die nur mit Zustimmung des AG erfolgen darf, beginnen die daran geknüpften Fristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten (späteren) Termin.
- 5.4 Der AG ist nicht verpflichtet, den AN auf möglichen Verzug aufmerksam zu machen. Die Verzugsstrafe und/oder der Schadenersatz gelten nicht als erlassen, wenn die Lieferung entweder ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen und/oder bezahlt wurde.
- 5.5 Ist durch ein Ereignis höherer Gewalt oder durch nachträgliche Anforderungen seitens des AG eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich, so muss dies dem AG unverzüglich schriftlich angezeigt werden, andernfalls kann ein Anspruch auf Verlängerung des Liefertermins nicht berücksichtigt werden. Bei berechtigter Forderung einer Verlängerung des Liefertermins ist der neue Termin schriftlich zu vereinbaren. Für die Überschreitung dieses Termins gelten die ursprünglich vereinbarten Bedingungen.

6. Verpackung / Versand / Ursprungsnachweis

- 6.1 Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Form der Verpackung vom AN unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des zu liefernden Vertragsgegenstandes sowie unter Beachtung der Verpackungsvorschriften des AG in der jeweils letztgültigen Fassung selbständig auszuwählen. Die Verpackung muss so erstellt werden, dass jegliche Art von Beschädigung und Korrosion des Vertragsgegenstandes während des Transportes sowie einer Lagerung für die Dauer von zumindest 3 Monaten unter den üblichen Lagerbedingungen beim AG bzw. AN ausgeschlossen ist.



- 6.2 Die Kennzeichnung, Verpackung, Beschriftung, Identifizierung und Abfertigung der bestellten Vertragsgegenstände müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des AG erfolgen. Lieferscheine müssen zumindest die Bestellnummer, gelieferte Menge und Benennung des Vertragsgegenstandes sowie die Lieferanschrift/Abladestelle enthalten.
- 6.3 Die Verpackung muss sowohl ein Umladen mit Hand als auch mit Hilfe von Kränen, Elektrokarren, Hebezeugen und anderen Transporteinrichtungen ermöglichen, soweit der Umfang und das Gewicht der verschiedenen Kollis dies gestattet.
- 6.4 Der AN ist verpflichtet, dem AG alle Mehraufwendungen, resultierend aus der Nichteinhaltung einer der vorbeschriebenen Bestimmungen zu ersetzen.
- 6.5 Für alle vereinbarten Handelsklauseln gelten die Incoterms 2000.
- 6.6 Der zollrechtliche Ursprung der Vertragsgegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem AG unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der AN haftet für sämtliche Nachteile, die der AG durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der AN seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Allfällige Mehrkosten aus Ursprungswechsel sind jedenfalls vom AN zu tragen.
- 6.7 Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

7. Werkzeuge

- 7.1 Werkzeuge sind alle Fertigungsmittel (Vorrichtungen, Urmodelle, Modelle, Formen, Umformwerkzeuge, Matrizen, Schablonen, Kontrollvorrichtungen, Lehren usw.), die ausschließlich zur Herstellung und Prüfung des vom AN für den AG zu fertigenden, in der Bestellung definierten Produkte benötigt werden.
- 7.2 Die Werkzeuge müssen in wirtschaftlicher und technischer Weise die Fertigung der in der Bestellung definierten Produkte in der geforderten Qualität und Funktion gewährleisten und geeignet sein, den dem AN genannten Serien- und/oder Ersatzteilbedarf abzudecken.
- 7.3 Sollte ein Anteil der Gesamtkosten über eine separat festgelegte Quote innerhalb von Teilzahlungen (Einzelteile, Einzelleistungen etc.) für die Werkzeuge geleistet werden, so geht das Eigentum an den Werkzeugen mit der Bezahlung der Gesamtwerkzeugkosten an AG über.
- 7.4 Der AG ist berechtigt, jederzeit durch vorzeitige Bezahlung des nicht amortisierten Anteiles (abzüglich der vereinbarten Verzinsung) Eigentum an den Werkzeugen zu erwerben.
- 7.5 Wird zwischen dem AG und dem AN vereinbart, dass keine Werkzeugkosten bezahlt oder die Kosten der Werkzeuge vom AG nur bezuschusst werden, so bleibt der AN Eigentümer der von ihm oder durch einen Dritten hergestellten Werkzeuge. In diesem Fall räumt der AN dem AG an diesen ein Vorkaufsrecht ein und etwaig erbrachte Zuschüsse des AG sind auf den Kaufpreis anzurechnen.
- 7.6 Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung sowie Versicherung der Werkzeuge erfolgt durch den AN auf dessen Kosten.
- 7.7 Im Falle von Änderungen der Werkzeuge auf Verlangen des AG sind die Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 7.8 Nach erfolgter Bezahlung gehen die Werkzeuge in das Eigentum des AG über. Bis auf Widerruf werden sie dem AN zur Herstellung, Prüfung und Wartung der vom AG bestellten und vom AN zu liefernden Produkte leihweise überlassen.
- 7.9 Die Werkzeuge werden vom AN ordnungsgemäß in Verwahrung genommen und vom AN auf eigene Kosten gegen alle Risiken in angemessener Höhe versichert. Der AN tritt Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag wegen der Beschädigung der Werkzeuge in Höhe des Prozentsatzes, zu dem der AG die Kosten erstattet hat, an den AG ab.
- 7.10 Die Werkzeuge im "Eigentum des AG" müssen als solche gekennzeichnet sein und dürfen nicht für bzw. durch Dritte verwendet oder Dritten überlassen oder an solche verpfändet werden, außer der AN wird schriftlich vom AG hierzu autorisiert.

- 7.11 Eingriffe Dritter in die Rechte des AG müssen dem AG unverzüglich mitgeteilt werden, sofern der AN hiervon Kenntnis erhält. Der AN haftet für die Vernichtung, Verschlechterung, Beschädigung oder Entwendung des in seinem Besitz befindlichen Eigentums des AG.
- 7.12 Der AG wird den AN schriftlich benachrichtigen, sobald die Werkzeuge nicht mehr benötigt werden und ihm hinsichtlich der weiteren Disposition entsprechende Instruktionen erteilen.
- 7.13 Auf Anforderung erhält der AG vom AN Zeichnungen und sonstige Konstruktionsunterlagen zu den Werkzeugen sowie sämtliche Detailinformationen wie in den "Werkzeugspezifikationen" des AG in der jeweils letztgültigen Fassung definiert.
- 7.14 Sollte der AG vor Fertigstellung der Werkzeuge aus irgendwelchen Gründen bestimmen, dass die weitere Arbeit daran einzustellen ist, wird der AG die bis dahin nachweislich entstandenen Kosten übernehmen, wobei der AG sich ausdrücklich vorbehält, den Kostennachweis des AN vor Ort zu prüfen. Nach Bezahlung erwirbt der AG das Eigentums- und Verfügungsrecht über die teilfertigen Werkzeuge entsprechend Punkt 7.3.
- 7.15 Der AG behält sich das Recht vor, die beim AN befindlichen Werkzeuge jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen bzw. zu inspizieren.

8. Mängelanzeige

- 8.1 Mängel am Vertragsgegenstand hat der AG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2 Im Übrigen ist die Wareneingangsprüfung beim AG nur eine ergänzende, nicht obligatorische Qualitätssicherungsmaßnahme. Der AN ist daher für die einwandfreie und dokumentationskonforme Qualität seiner Erzeugnisse allein und voll verantwortlich und verzichtet daher ausdrücklich auf die Einrede der nicht oder nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

9. Qualität

- 9.1 Der AN hat für die Entwicklung, Herstellung und Lieferung des Vertragsgegenstandes die anerkannten Regeln und den letzten Stand der Technik und die spezifischen Anforderungen und Vorschriften des AG einzuhalten und ist verpflichtet, gesetzliche Vorschriften, denen der Vertragsgegenstand unterliegt zu beachten und einzuhalten. Ebenso sind allfällige Standards und Benutzungsvorschriften eines Dritten, dessen Produkt(e) zur Fertigung des Vertragsgegenstandes verwendet wird bzw. werden, gemäß dem jeweils letztgültigen Stand zu erfüllen.

10. Sicherheit und Umwelt (Mindestanforderungen)

- 10.1 Jede Lieferung muss den Regelungen des nationalen ArbeitnehmerInnen Schutzgesetzes in der jeweils letztgültigen Fassung entsprechen.
- 10.2 Der AN verpflichtet sich zur vorschriftskonformen Kennzeichnung des Vertragsgegenstandes, wenn dieser sicherheits- oder umweltrelevante Eigenschaften aufweist.
- 10.3 Jeder Lieferung müssen die relevanten letztgültigen Sicherheitsdatenblätter beigelegt werden.
- 10.4 Alle Behälter mit sicherheits- bzw. umweltrelevantem Inhalt müssen durch internationale Gefahrenkennzeichnung sowie durch Hinweise in deutscher Sprache eindeutig gekennzeichnet sein.

11. Garantie

- 11.1 Der AN garantiert die sachgemäße, dem neuesten Stand der Technik und dem Einsatzzweck entsprechende Konstruktion, Güte der Ausführung, Funktion und Leistung, Verwendung tadellosen Materials, Vollständigkeit und Einhaltung der spezifischen Anforderungen und Vorschriften des AG sowie die Einhaltung aller sonstigen zugesicherten Eigenschaften für die Dauer von 24 Monaten ohne Schichtbegrenzung ab dem vereinbarten Inbetriebnahmeterrn oder dem Termin der Anlagenendabnahme, je nachdem welches Ereignis später eintritt.
- 11.2 Der AN ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand vollständig zu liefern bzw. die diesbezüglichen Leistungen termingerecht zu erbringen, unabhängig davon, ob alle dazu erforderlichen Lieferungen und Leistungen, die



für den einwandfreien Produktionsbetrieb notwendig sind, in den Spezifikationen detailliert angeführt sind. Außerdem garantiert der AN, dass auch alle nicht ausdrücklich in den Spezifikationen erwähnten Einzel-, Zubehör-, Ergänzungs- und Anschlusssteile, Schutzvorrichtungen, Leitern, Bedienungspodeste, Laufstege, etc. - soweit sie für die Vervollständigung und den Betrieb des vom AN zu liefernden Vertragsgegenstandes, zur Erreichung und Einhaltung der bedungenen Eigenschaften und der Sicherheit notwendig sind - von diesem mitgeliefert werden.

- 11.3 Erforderliche Spezialwerkzeuge für die Einstellung und Wartung des Vertragsgegenstandes sowie eventuell nötige Fundament- und Befestigungsschrauben sind ebenfalls mitzuliefern.
- 11.4 Bei Lieferung fehlerhafter Vertragsgegenstände ist zunächst dem AN Gelegenheit zum Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies dem AG nicht zumutbar ist. Kann dies der AN nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich innerhalb der vom AG gesetzten Frist nach, so kann der AG vom Vertrag zurücktreten und den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des AN zurücksenden. In dringenden Fällen ist der AG ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der AN.
- 11.5 Wird der Fehler erst nach Ingebrauchnahme festgestellt (z.B. infolge eines verdeckten Mangels), beginnt die oben genannte Garantiefrist mit dem Zutagetreten dieses Mangels und kann der AG weiterhin die oben festgelegte Garantie in Anspruch nehmen und verzichtet der AN daher ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 11.6 In diesem Falle werden dem AN die Kosten gem. Punkt. 11.3 sowie die Kosten der Demontage und Montage angelastet, die für die Beseitigung des Fehlers erforderlich sind, und zwar berechnet auf Basis des jeweils gültigen Kostensatzes des AG. Der AG ist verpflichtet, die Mängelrüge innerhalb von 3 Monaten, ab Datum der Fehlerfeststellung, dem AN vorzulegen. Dem AN sind die von ihm zu ersetzenden Vertragsgegenstände auf Verlangen und sofern nichts abweichendes vereinbart, ehestmöglich auf Kosten des AN zur Verfügung zu stellen.
- 11.7 In allen Fällen gemäß Punkt 11.3 bis 11.4 trägt der AN gegen Nachweis auch jene Kosten, die dem AG z. B. aus Sondermaßnahmen entstehen.
- 11.8 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

12. Schadenersatz / Haftung

- 12.1 Soweit nicht anders geregelt, richtet sich der Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Wenn nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine abweichende Haftungsregelung getroffen ist, ist der AN nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem AG unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem AN zuzurechnenden Gründen, entsteht.
- 12.3 Die Schadenersatzpflicht des AN ist gegeben, wenn der AN Verursacher des Schadens ist.
- 12.4 Wird der AG auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach nicht abdingbarem inländischem Recht (z. B. Produkthaftungsgesetz) oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der AN gegenüber dem AG insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- 12.5 Für die Kosten des AG zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der AN, soweit er nach Punkt 1 dieses Artikels verpflichtet ist.
- 12.6 Der AN ist verpflichtet, sich gegen die vorstehend angeführten Risiken angemessen zu versichern und dem AG auf Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Der AN verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen, technischen und rechtlichen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 13.2 Sämtliche Unterlagen wie insbesondere Zeichnungen sowie Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung...

fältigung solcher Unterlagen und Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

13.3 Unterlieferanten des AN sind vom AN entsprechend zu verpflichten.

13.4 Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben.

14. Schutzrechte

14.1 Der AN garantiert dem AG, über sämtliche mit der Herstellung, Lieferung und Wartung des Vertragsgegenstandes notwendigen Schutz- oder Lizenzrechte zu verfügen und räumt dem AG alle mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch des Vertragsgegenstandes zusammenhängenden Rechte unentgeltlich, zeitlich unbegrenzt und uneingeschränkt zur Mitnutzung ein. Der AN garantiert dem AG weiters, dass die bestimmungsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstandes ohne Verletzung von Rechten physischer oder juristischer Dritte erfolgen kann bzw. erfolgen wird.

14.2 Der AN haftet für die Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben auch dann, wenn der AN kein Verschulden hieran trifft.

14.3 Der AN wird den AG wegen der Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos halten.

14.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und einander Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.

14.5 Der AN wird dem AG die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Vertragsgegenstand mitteilen.

15. Höhere Gewalt

15.1 Höhere Gewalt wie z. B. alle Formen von Krieg, Elementarkatastrophen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

15.2 Nicht als Ereignisse höherer Gewalt werden beispielsweise Streiks, Erzeugungsfehler, Ausschuss, Versorgungsengpässe und Verzug von Sublieferanten betrachtet.

15.3 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauert, werden der AN und AG im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen.

15.4 Derjenige Vertragspartner, der sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, hat dies dem anderen Vertragspartner nachzuweisen.

15.5 Die Vertragspartner haben bei höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und entstehenden Schäden zu unternehmen und den anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt und erforderlichenfalls um einen, im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

16. Ersatzteilversorgung

16.1 Der AN verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand auf Anordnung des AG für die Dauer von zumindest 15 Jahren nach Inbetriebnahme oder Anlagenendabnahme – je nachdem, welches Ereignis später eintritt – zu warten, instand zu halten sowie Zu-, Umbauten oder sonstige Veränderungen durchzuführen, soweit dies gesondert vereinbart wird.

16.2 Die Werkzeuge sind vom AN entsprechend zu verwahren und in Stand zu halten (siehe Punkt 7).

17. Rücktritt / Stornierung

- 17.1 Der AG hat das Recht, auch aus Gründen die der AN nicht zu vertreten hat, jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Falle ist der AG verpflichtet, dem AN die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.
- 17.1 Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches bzw. außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ebenso ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung von diesem Vertragsverhältnis zurückzutreten, wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile des AN an einen Dritten veräußert werden, welcher mit dem AG in einem Wettbewerbsverhältnis steht.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 18.2 Eigentumsvorbehalte des AN werden nicht anerkannt.
- 18.3 Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf in der jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.
- 18.4 Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart.
- 18.5 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vereinbarte Lieferort. Mangels einer solchen Vereinbarung gilt als Lieferort die Lieferanschrift/ Abladestelle des AG oder der Sitz des AG, je nach Bekanntgabe durch den AG.
- 18.6 Der AN erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Daten über seine Geschäftsverbindung mit dem AG an die Muttergesellschaft(en) des AG sowie die mit dieser(n) im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen.